

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wiederherstellungsverordnung: Welche Daten, Flächen und Indikatoren meldet Niedersachsen an den Bund?

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 05.08.2025 -
Drs. 19/8002,
an die Staatskanzlei übersandt am 07.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 05.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung [EU] 2024/1991) ist am 18. August 2024 in Kraft getreten. Sie sieht u. a. vor, dass Deutschland bis zum 1. September 2026 den Entwurf eines nationalen Wiederherstellungsplans an die Europäische Kommission übermitteln muss.¹

1. Ist Niedersachsen im Zuge der nationalen Umsetzung der Vorschriften der Wiederherstellungsverordnung verpflichtet, bestimmte Daten, Flächen, Indikatoren o. ä. an den Bund zu melden?

Ja.

2. Falls ja, welche Angaben werden im Einzelnen gefordert?

Die aus Niedersachsen geforderten Angaben zur Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 und sind in den Anhängen I bis VII für die einschlägigen Artikel aufgelistet.

Außerdem sind die Inhalte des NWP über alle Artikel der Durchführungsverordnung (EU) 2025/912 der Kommission vom 19. Mai 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines einheitlichen Formats für den NWP zu entnehmen. Siehe: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500912.

3. Wie weit ist die Zusammenstellung der durch Niedersachsen etwaig zu liefernden Informationen vorangeschritten?

Der NWP für Deutschland befindet sich aktuell in der Bearbeitung durch die Ressorts von Bund und Ländern. Die Federführung für die Erstellung des deutschen nationalen NWP liegt auf Bundesebene beim BMUKN. Alle betroffenen Ressorts haben auf Bund-/Länderebene entsprechend der fachlichen

¹ Vgl. https://www.bundesumweltministerium.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/21_LP/durchfg_w-vo/Entwurf/referentenentwurf_durchfg_w_vo_bf.pdf.

Zuständigkeit für die jeweiligen Artikel der Wiederherstellungsverordnung (im Folgenden WVO) Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Facharbeitsgruppen arbeiten zur Erstellung des NWP dem Bundesamt für Naturschutz (im Folgenden BfN) / BMUKN vertikal zu. Die Frist für den Eingang der abgestimmten Beiträge der Bundesländer bzw. Ressorts beim zusammenstellenden BfN ist der 1. Oktober 2025. Die Befüllung des NWP soll über eine durch das BfN bereitgestellte Online-Plattform erfolgen. Das BfN plant die Bereitstellung der Plattform für die Länder ab 1. September 2025. Ab diesem Zeitpunkt können die Länder die notwendigen und vorher in den Facharbeitsgruppen abgestimmten Daten in die Plattform eintragen.

Im Rahmen der Gremien der Bauministerkonferenz werden für die Belange des Städtebaus Vorschläge zur Abgrenzung der städtischen Ökosystemgebiete (Artikel 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung) sowie die Möglichkeit der bundeseitigen Erfassung der erforderlichen Daten zur Erstellung des Entwurfs des NWP geprüft.

4. Inwieweit besitzt Niedersachsen gegebenenfalls Spielräume bei der Zusammenstellung von Informationen, die an den Bund übermittelt werden müssen? Wie wird Niedersachsen diese Freiräume gegebenenfalls nutzen?

Innerhalb des zweistufigen Prozesses zur Erarbeitung des NWP wirken die Bundesländer primär als Datenlieferanten für den Bund. Die EU-Verordnung 2024/1991 legt den Inhalt vor, die Durchführungsverordnung (EU) 2025/912 definiert ein einheitliches Format. Durch die Arbeit in den Facharbeitsgruppen werden offene Fragen zur Durchführungsverordnung (EU) 2025/912 konsensual in den Ländern abgestimmt. Viele Daten zur Befüllung des NWP liegen bereits aus anderen Berichtspflichten an die EU KOM vor, beispielsweise durch die Natura 2000 Berichtspflicht. Ein individueller fachlicher Spielraum für die Datenlieferungen an das BfN ist dadurch nicht gegeben.

5. Wird es angesichts der möglichen Bedeutung der durch Niedersachsen zu meldenden Informationen zu einer parlamentarischen Befassung mit den Informationen geben, die Niedersachsen etwaig übermitteln muss bzw. zu übermitteln plant?

Der Bund wird im Frühjahr 2026 eine förmliche Beteiligung der Stakeholder zum ersten Entwurf des NWP durchführen. Eine zusätzliche formale Beteiligung der Stakeholder für den niedersächsischen Teil des deutschen NWP ist nicht vorgesehen. Eine parlamentarische Befassung mit den vom Land Niedersachsen zu übermittelnden Informationen ist nicht vorgesehen.

Die Steuerung des Verfahrens zur Erstellung des NWP obliegt dem Bund. Ein einschlägiger Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der WVO wird aktuell erstellt.